

Bürgerfelder Turnerbund von 1892 e. V.

Vereinssatzung

Stand: April 2002

Satzung
für den
Bürgerfelder Turnerbund von 1892 e. V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein ist am 01.06.1892 gegründet worden und führt den Namen „Bürgerfelder Turnerbund von 1892 e. V.“ (BTB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind:

- Förderung des Turnens, Breiten- und Leistungssports,
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (sozialpädagogische Betreuung und Therapie, auch der Allgemeinheit),
 - Förderung und Pflege der niederdeutschen Kultur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 1.1. Ordentliche Mitglieder sind vorbehaltlich Ziff. 1.2. alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 1.2. Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht) sind:
 - a) Kinder bis zum Alter von 15 Jahren,
 - b) Mitglieder auf Zeit,
 - c) Gruppen von mindestens 5 Personen,
 - d) passive Mitglieder.
2. In besonderen Fällen kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres dazu ist in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die eine Aufnahme nicht rechtfertigen würden.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden für
 - a) unbestimmte Zeit,
 - b) auf Zeit (Kurse, Lehrgänge etc.).
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen dafür der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn nach eingehender Würdigung aller Umstände begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der/die Bewerber/in insbesondere
 - a) die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins nicht befolgt,
 - b) den Hausfrieden in erheblichem Umfang stört,
 - c) die Vereinsinteressen nicht vertreten wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Betroffenen im Verein und am Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Abwicklung der als Mitglied eines Organs übernommenen Aufgaben bleibt im Falle des Austritts bestehen.
3. Der Austritt ist für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss in Schriftform bis zum 30.09. d. J. dem Verein vorliegen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden.

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Austritt mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich möglich.

4. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) einen schweren Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins begeht oder sich grob unsportlich verhält,
 - c) Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt,
 - d) ein vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt.

5. Vor dem Ausschluss ist dem betr. Mitglied im Beisein des zuständigen Abteilungsleiters Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen nach Eingang des Schreibens Widerspruch an den Ehrenrat offen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

6. Anstelle des Ausschlusses aus dem Verein kann der geschäftsführende Vorstand auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb aussprechen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Antrags- und Stimmrecht in den Abteilungen sowie in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der/Die Jugendwart/in ist bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
3. Außerordentliche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können zu den Versammlungen als Gäste zugelassen werden.
4. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, an Veranstaltungen sowie am Sport- und Freizeitbetrieb in den Abteilungen aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen. Bei Mitgliedern auf Zeit und Gruppen von mindestens 5 Personen beschränkt sich die Nutzung auf das festgelegte sportspezifische Angebot. Passive Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben; ihnen steht nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht an den Einrichtungen zu.
5. Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung an. Sie verpflichten sich:
 - a) die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen sowie den berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
 - b) die Vereinsinteressen zu vertreten, zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins und seinem Ansehen entgegensteht,
 - c) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und – für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen/Angebote des Vereins, die besonders kostenträchtig sind – Zusatzbeiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist Dauerauftrag oder Barzahlung möglich.

§ 8

Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Organe des Vereins:
 - 1.1. Mitgliederversammlung,
 - 1.2. Vorstand,
 - 1.3. Gesamtvorstand,
 - 1.4. Ehrenrat,
 - 1.5. Jugendversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Einberufung ist in der Nordwest-Zeitung oder Rechtsnachfolger und durch Aushang an der Informationswand in den Vereinsräumen zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung durch Aushang bekannt zu geben.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.2. Wirtschaftsbericht des/der Finanzwarts/-wartin,
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer,
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 2.5. Wahlen und Bestätigungen,
 - 2.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 2.7. Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Auf der Mitgliederversammlung können nur Anträge angenommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vereinsvorsitzenden in folgenden Fällen einzuberufen:
 - 4.1. auf Grund eines schriftlichen Antrags von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder,
 - 4.2. auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 4.3. auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung/Beschlussfassung erfolgen. Für die Frist und Form gilt Ziff. 1. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zu der Einberufung geführt haben.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die binnen eines Monats von dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und 3 Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins besteht Mitwirkungspflicht des/der Vorsitzenden, soweit diese/r nicht verhindert ist.

2. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt folgendem Personenkreis (geschäftsführender Vorstand):
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) 3 Stellvertreter/innen
 - c) dem/der Finanzwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- 2.1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Tagesgeschäfte zuständig und zwar jedes Vorstandsmitglied in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 2.2. Der Zuständigkeitsbereich für die stellvertretenden Vorsitzenden soll wie folgt unterteilt sein:
 - a) Vermögensverwaltung
 - b) Turn- und Spielbereich
 - c) Bade- und TherapiebereichDie personelle Zuordnung ist im geschäftsführenden Vorstand vorzunehmen.
- 2.3. Der/Die Finanzwart/in hat die Aufgabe, die ein- und ausgehenden Gelder des Vereins zu überwachen, den Jahreshaushaltsplan aufzustellen und den Kassenbericht vorzulegen.

- 2.4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Jugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- 2.5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Aufgaben, in abgegrenzten Bereichen, dritte Personen zu beauftragen.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der/die Sozial- und Rechtswart/in,
 - c) der/die Fachwart/in für allgemeine Verwaltung,
 - d) die Frauenwartin,
 - e) der/die Jugenwart/in,
 - f) die Bereichs- und Abteilungsleiter/innen,
 - g) der/die Leiter/in der Ausschüsse,
 - h) der/die Pressewart/in,
 - i) der/die Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 12

Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder sind in bestimmten Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten eine/n Abteilungsleiter/in und eine/n Stellvertreter/in, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Kommt die Wahl eines/einer Abteilungsleiters/-leiterin nicht zustande, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n kommissarische/n Leiter/in der Abteilung. Diese Bestellung ist bis zur bestätigten Wahl eines/einer Abteilungsleiters/-leiterin wirksam.
2. Die Abteilungsversammlung ist im Jahr mindestens einmal und vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Abteilungsleiter/innen treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Mitgliedern der betroffenen Abteilungen zu befolgen sind. Der/Die Abteilungsleiter/in ist für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
- 4.1. Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den/die Finanzwart/in.
- 4.2. Die Abteilung kann über die ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel verfügen, soweit diese nicht durch Vorstandsbeschluss gesperrt sind. Die Mittel bleiben in der Vereinskasse. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt über den/die Finanzwart/in nach Übergabe der von dem/der Abteilungsleiter/in abgezeichneten Belege.

§ 13

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt und besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt in anderen Vereinsorganen haben. Er ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Gewählt werden kann nur, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.
2. Aufgaben des Ehrenrates:
 - 2.1. Prüfung und Entscheidung in Fällen des § 5 Ziff. 5 der Satzung.
 - 2.2. Prüfung und Entscheidung in Fällen, die dem Ehrenrat von anderen Vereinsorganen vorgelegt werden.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der berechtigt ist, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14

Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendetem 12. bis einschließlich 21. Lebensjahr an.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen und wählt den/die Jugendwart/in, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Kommt eine Wahl oder Bestätigung nicht zustande, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n kommissarische/n Jugendwart/in. Diese Bestellung ist bis zur bestätigten Wahl eines/einer Jugendwarts/-wartin gültig.

Die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter/innen bleiben im Amt, auch wenn sie älter als 21 Jahre sind. Sie können jedoch nicht wiedergewählt werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Jugend kann eine besondere Ordnung beschließen. Sie ist gültig, wenn der Gesamtvorstand ihr zugestimmt hat.

§ 15

Ausschüsse

1. Ausschüsse können eingerichtet werden, um in bestimmten Sachgebieten anfallende Probleme zu erörtern und anfallende Beschlüsse der Vereinsorgane vorzubereiten.
2. Als Ausschüsse kommen u. a. in Betracht:
 - a) Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Grundstückangelegenheiten,
 - c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Turn- und Sportausschuss,
 - e) Ausschuss für Gesundheitswesen,
 - f) Sozial- und Rechtsausschuss,
 - g) Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten,
 - h) Festausschuss
3. Die Ausschüsse sollten aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren sachkundigen Mitgliedern bestehen. Die/Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit gewählt, andernfalls befindet der geschäftsführende Vorstand.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer/innen werden jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit in der Satzung nicht gesondert geregelt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist.
2. Vor Ablauf der Wahlperiode ist eine Abwahl nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten ein/e Nachfolger/in gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand eine/n Nachfolger/in kommissarisch berufen.

§ 17

Ordnungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Rahmen der Satzung Ordnungen zu erlassen, die zum reibungslosen Ablauf des Geschäftsverkehrs erforderlich sind.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulturnens zu verwenden hat.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19
Inkrafttreten

Die Änderungen treten im Rahmen einer Satzungsneufassung ab 1. April 2002 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 12. März 1984 und als Neufassung in der Mitgliederversammlung am 19. März 2002.

Oldenburg, den 1. April 2002

Cornelia Löber
Vorstandsvorsitzende